

**S A T Z U N G**  
**der**  
**Großen Karnevalsgesellschaft 1954 Sandweier**  
**e.V.**

**§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Große Karnevals-Gesellschaft 1954 Sandweier e.V."

(Kurzform: "GRO KA GE 1954 Sandweier e.V.").

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Baden - Baden.

**§2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

**§3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des fastnachtlichen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener und regionaler Traditionen sowie Erhalt und Stärkung des fastnachtlichen Gedankens auf überregionaler, Ebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die jährliche Durchführung von mindestens einer karnevalistischen Veranstaltung, die

Errichtung und Unterhaltung von Tanzgarden und die Pflege von Kameradschaftlichen Kontakten mit befreundeten Karnevalsvereinen zur Stärkung des karnevalistischen Gedanken.

Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung Badisch Pfälzischer Karnevalvereine e.V., Speyer und der damit verbundenen mittelbaren Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval e.V., Köln und ist Mitglied im Festkomitee Baden-Badener Fastnacht.

#### **§4 Farben und Wappen**

Die Farben des Vereins sind "Rot-Weiß". Das Vereinswappen zeigt umrandet vom Badischen Wappen (Gelb-Rot-Gelb) mit der Umschrift "GRO-KA-GE 1954 Sandweier" auf weißem Grund den Hofnarr, der in der rechten Hand den Spiegel und im linken Arm das Ortswappen der Gemeinde Sandweier (in Silber auf grünem Boden ein stilisierter Eichbaum mit schwarzem Stamm und 6 grünen Früchten sowie 14 grünen Blättern) trägt. Sein Gewand ist rot-gelb-geviertelt, die Kappe und der äußere Umhang sind rot, das Innere des Umhangs und die Halskrause sind blau.

#### **§5 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c. Fördermitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Versammlung erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Jedes Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenpräsident kann innerhalb des Vereins nur ein Mitglied werden. Der Titel Ehrenpräsident soll als höchste Ehrenbezeichnung innerhalb des Vereins nur an eine Person verliehen werden, die zuvor als Präsident des Vereins tätig war und sich besondere Verdienste um diesen erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederhauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Titel „Konsul“ kann Personen verliehen werden, die sich im In- und Ausland um die Außenvertretung der Gro-Ka-Ge besondere Verdienste erworben haben. Mit dem Titel wird zugleich eine Mütze mit der Aufschrift „Konsul“ verliehen. Ist eine mit dem Titel Konsul geehrte Person Mitglied der Gro-Ka-Ge, so hat sie das Recht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist noch bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.  
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.  
Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Er kann Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie genießen ansonsten die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitglieder.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§9 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand

Ihm gehören an:

Der Präsident	(1. Vorsitzender)
zwei Vizepräsidenten	(2. Vorsitzender und Geschäftsführer)
dem Ehrenpräsidenten	(wenn vorhanden)
zwei Schatzmeister	(Kassier u. Stellvertretender Kassier)
der Protokollführer	(Schriftführer)
der Vorsitzende des Programmausschusses	
Gardeminister	

## 2. dem erweiterten Vorstand

Ihm gehören an:  
der geschäftsführende Vorstand  
weitere Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer, vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer zur Vertretung nur befugt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder ihn mit der Vertretung beauftragt hat.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederhauptversammlung -auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben auf jeden Fall bis zur Neu- bzw.

Wiederwahl im Amt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins. Er legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederhauptversammlung einen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht vor. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist durch 2 Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen.

Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat grundsätzlich 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für den Präsidenten. Scheidet dieser aus, so rückt der 2. Vorsitzende (Vizepräsident) vor. Scheidet auch dieser aus, so werden die Vereinsgeschäfte vom Geschäftsführer bzw. bei dessen Ausfall vom Schatzmeister übernommen und binnen zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### **§10 Die Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet im II. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt von Sandweier und der regionalen Tagespresse erfolgen.

Anträge zur Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch verspätet eingereichte Anträge zugelassen werden.  
Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes,
3. die Wahl des neuen Vorstandes im zweijährigen Turnus, ist dabei der 1. Vorsitzende zu wählen, so hat diese Wahl vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
5. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
6. Jede Änderung der Satzung
7. Die Entscheidung über eingereichte Anträge
8. Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
9. Die Auflösung des Vereins

Alle Wahlen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag kann auch schriftlich gewählt werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

### **§11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die dem Verein vom Amtsgericht oder durch eine andere befugte Behörde auferlegt werden. Bei diesen ist der Vorstand befugt, sie zu beschließen.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Baden-Baden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einem die gleiche Zielsetzung verfolgendem Verein aus Sandweier, im Falle des Nichtvorhandenseins aus dem Stadtgebiet, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung in der Fassung vom 21.05.1990 ihre Gültigkeit.**

Sofern männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweilige andere Geschlecht.

Baden-Baden-Sandweier, den 27. Juli 2010

Die Mitgliederversammlung

Präsident  
*Ralf Peter*

Vizepräsident  
*Jürgen Ziller*

*Vizepräsident,  
Marc Buchholz*